

Luzern, 1. Januar 2026

Spezifische Förderbedingungen Wärmepumpe

Bitte beachten Sie zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für Luft/Wasser- bzw. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Falls sich die Anlage innerhalb eines Wärmenetzgebietes gemäss der aktuellen Energieplanung der Stadt Luzern befindet, wird abgeklärt, ob sich ein Anschluss ans Wärmenetz innerhalb nützlicher Frist realisieren lässt. Je nach Ergebnis wird ein Förderbeitrag gesprochen, kein Förderbeitrag an die Wärmepumpe gesprochen, oder ein Förderbeitrag für den Anschluss an das Wärmenetz gewährt. Auf der Webseite klimafreundlichheizen.ch können Sie einsehen, ob Ihre Liegenschaft in einem Wärmenetzgebiet liegt.
3. Anlagen innerhalb eines Wärmenetzgebietes erhalten keinen städtischen Beitrag für die Wärmepumpe, falls der oder die Netzbetreiber*in ein Angebot unterbreitet. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, deren Wärme zu mind. 75% aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammt, über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen.
Wird trotzdem ein Antrag für die WP-Förderung gestellt, muss dem Gesuch ein Bestätigungsschreiben des oder der Netzbetreiber*in beigelegt werden, dass für das Gebäude kein Anschluss offeriert bzw. das Gebäude nicht erschlossen wird.
4. Für den Betrieb der Wärmepumpe muss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein **ökologisches Stromprodukt**, derzeit «ewl Naturstrom» oder besser («ewl Luzerner Wasserstrom» / «ewl Luzerner Solarstrom») bzw. «CKW MeinRegioStrom», eingesetzt werden. Der Nachweis ist mittels Bestätigung des Stromlieferanten zu erbringen. Der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Luzern wird das Recht eingeräumt, die eingesetzte Stromqualität beim zuständigen EVU abzufragen.
5. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, Desinvestitionsbeitrag, usw.) den Betrag von CHF 10'000, muss ein GEAK mindestens der Kat. D (Effizienz Gesamtenergie) für das entsprechende Gebäude mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D nicht erreicht, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK D (oder besser) oder GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.
6. In Abweichung von den kantonalen spezifischen Förderbedingungen (Punkt 3), wird die Wärmeerzeugung für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Prozesse individuell beurteilt.
7. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).
8. Die Sonde der Sole/Wasser-Wärmepumpe muss nach der aktuellen Version der SIA-Norm 384/6 ausgelegt werden.